



Amtstafel auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Ried

Ried im Innkreis, 16.09.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 11.08.2026, eingelangt am 14.08.2026, hat die Berglandmilch eGen, 4943 Geinberg, die Baubewilligung für den Abbruch und Neubau der Müllinsel und des Palettenlagers auf Gst.-Nr. 1442/10, EZ 183, KG Geinberg, Gemeinde Geinberg, beantragt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Donnerstag, den 1. Oktober 2026
Zeit: ca. 15:00 Uhr
Ort der Zusammenkunft: vor Ort (Treffpunkt: Büroeingang)

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Geinberg
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Nachbarn im Sinne der Oö. Bauordnung sind die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern gleichgestellt. Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung



Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Wir laden Sie ein, entweder persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB eine RechtsanwältIn, eine NotarIn, eine WirtschaftstreuhänderIn oder ZiviltechnikerIn – vertreten lassen,
- wenn Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter ihre oder seine Vertretungsbefugnis durch seine oder ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24 und 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 5/1994 idgF LGBl. Nr. 84/2025 in Verbindung mit § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003 idgF LGBl. Nr. 102/2024
§§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 82/2025

Hinweis für den/die Antragsteller/in: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!

Hinweis für die Gemeinde:

Sie werden ersucht,

- a) eine Ausfertigung bis zum Verhandlungstag an der do. Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen
- b) die mitfolgenden Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsicht aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen
- c) die Nachweise gemäß a) und b) vor Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Margit Zwingler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.